



## Prüfungen in der Mutterschutzfrist

### I.

Studentinnen dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen. Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass die Mutterschutzfristen, die an sich nur für Erwerbstätige gelten, auch im Studium zu beachten sind.

Es gilt:

1. **Vor der Entbindung** dürfen werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären (**relatives Prüfungsverbot**). Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt (auf dem vorgesehenen Formular) abzugeben und kann bis zum Prüfungsbeginn nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wird danach die Prüfung von der Studentin aus gesundheitlichen (oder mutterschutzbezogenen) Gründen abgebrochen, richtet sich die Berücksichtigung dieser gesundheitlichen Belange nach den allgemeinen Regelungen zum Rücktritt. Schwangere Studentinnen können selbst entscheiden, ob sie diese Schutzfrist in Anspruch nehmen oder nicht. Ohne weitere Erklärung wird davon ausgegangen, dass die Schutzfrist gilt, also in Anspruch genommen wird, sofern die Schwangerschaft entsprechend angezeigt wurde. Das insofern bestehende Prüfungsverbot wird als anerkannter Rücktrittsgrund gewertet und die Schwangere vom Prüfungsamt für den nächsten regulären Prüfungstermin (außerhalb der Schutzfrist) vorgemerkt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung kann innerhalb der veröffentlichten Fristen zur Abmeldung von Prüfungen im Einzelfall auch eine Rücknahme der Anmeldung durch die Studentin in Betracht kommen und erfolgen.
2. **Nach der Entbindung** dürfen die jungen Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfung ablegen, außer die Studentin würde dies ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt verlangen. Für Mütter nach medizinischen Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Wie bei der Mutterschutzfrist bis zur Entbindung besteht somit auch hier ein **relatives Prüfungsverbot**. Die Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt (auf dem vorgesehenen Formular) abzugeben und kann bis zum Prüfungsbeginn nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wird danach die Prüfung von der Studentin aus gesundheitlichen (oder mutterschutzbezogenen) Gründen abgebrochen, richtet sich die Berücksichtigung dieser gesundheitlichen Belange nach den allgemeinen Regelungen zum Rücktritt. Das Prüfungsverbot wird bei Inanspruchnahme der Schutzfrist als anerkannter Rücktrittsgrund gewertet und die junge Mutter vom Prüfungsamt zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin (außerhalb der Schutzfrist) vorgemerkt, sodass das Prüfungsverbot keinen Einfluss auf die Anzahl der Prüfungsversuche hat. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung kann innerhalb der veröffentlichten Fristen zur Abmeldung von Prüfungen im Einzelfall auch eine Rücknahme der Anmeldung durch die Studentin in Betracht kommen und erfolgen.
3. Rücktrittsgründe müssen unverzüglich und bis zum Prüfungsbeginn geltend gemacht werden. Nach erfolgtem Prüfungsbeginn ist ein **rückwirkendes Berufen auf die Mutterschutzfristen ausgeschlossen**.

## II.

Nach den jeweiligen Prüfungsordnungsregelungen kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Studentin („Sonderantrag“) unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles **abweichende Prüfungsbedingungen** festlegen. Solche Anträge sind rechtzeitig über das Prüfungsamt zu stellen. Für schwangere Studentinnen ergibt sich dadurch im begründeten Einzelfall insbesondere die Möglichkeit, sofern infolge der Schwangerschaft Modulprüfungen nicht in der vorgesehenen Form absolviert werden können, die **Prüfungsform zu wechseln**, wenn die Modulbeschreibung mehrere Prüfungsformen zulässt.

## III.

**Rücktritt, Rücknahme der Anmeldung:** Auch außerhalb der Mutterschutzfristen kann eine schwangere Studentin, die bereits für eine Prüfung angemeldet ist, davon zurücktreten, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten. Hierzu genügt eine Rücktrittserklärung, die unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zusammen mit einem ärztlichen Attest beim Prüfungsamt vorzulegen ist.

## IV.

Die Mutterschutzfristen führen zu **keiner Fristverlängerung** oder Unterbrechung der Bearbeitungszeit **bei Hausarbeiten** oder anderen schriftlichen Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum zu erbringen sind. Liegt der Abgabetermin innerhalb einer der beiden Schutzfristen, hat die Studentin zu entscheiden, ob sie sich zur Ablegung der Prüfung bereit erklärt. In diesem Fall wäre die Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist auf dem vorgesehenen Formular erforderlich. Wird der Verzicht auf die Schutzfrist nicht erklärt, erfolgt die Abmeldung von der Prüfungsleistung von Amts wegen. Es kommt also zu keiner Fristverlängerung, weil sich allein die Frage stellt, ob sich auf das (o.g.) relative Prüfungsverbot berufen wird oder nicht. Davon unbenommen bleibt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund gemäß den Regularien der jeweiligen Prüfungsordnung auf entsprechenden Antrag der Studentin.

## V.

**Verlegung von Prüfungsterminen:** Werden Prüfungstermine verlegt, sind diese neuen Termine maßgeblich. Fällt der neue Termin nun in eine der Mutterschutzfristen, sind die Ausführungen unter Ziffer I.1 und I.2 zu beachten. Führt die Verlegung hingegen dazu, dass der neue Prüfungstermin außerhalb der Mutterschutzfristen liegt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieser neue Termin seitens der Studentin wahrgenommen werden kann.

## VI.

**Praktika:** Die Mutterschutzfristen gelten auch für Praktika, die im Rahmen des Studiums verpflichtend abzuleistend sind. Die Studentin hat in diesem Fall zu entscheiden, ob sie sich auf ein „Prüfungsverbot“ während des Praktikums (analog I.1 und I.2) berufen will oder nicht. Ergänzend ist zu beachten, dass auch seitens der Praktikums-Einsatzstelle eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung (mutterschutzrechtliche Bewertung) vorzunehmen ist.

## VII.

Darüber hinaus besteht für Studentinnen auch bereits im Mutterschutz die Möglichkeit einer Beurlaubung vom Studium, die beim Studierenden-Service-Zentrum zu beantragen ist. Während einer Beurlaubung können gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität (und gemäß entsprechender Regelungen in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges) *grundsätzlich* keine Prüfungsleistungen erbracht werden.